



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Bebauungsplan Nr. 62 „Wohngebiet Kreuzrath - Im Huuk“ sowie gleichzeitige 44. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren; hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB

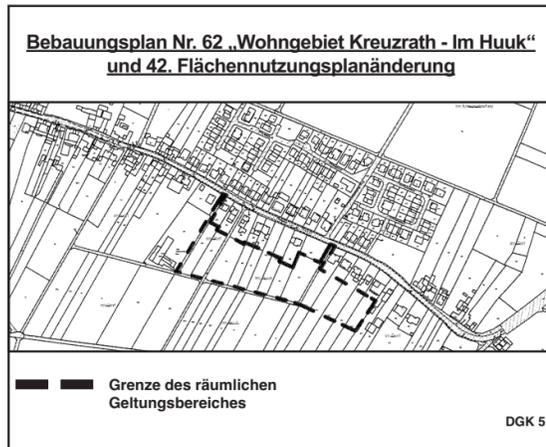
Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 beschlossen:

Für das nachstehend beschriebene Plangebiet wird ein qualifizierter Bebauungsplan i.S. des § 30 Abs. 1 BauGB zur Wohnbebauung aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 62 „Wohngebiet Kreuzrath – Im Huuk“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Gemarkung Gangelt, Flur 21, Flurstücke 91, 92, 93, 282, 311, 312, 313, 314, 315, 318, 319, 326, 361, 370, 371, 378, 379, 385, 401, 403, 404, 465.

Gleichzeitig erfolgt die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt im Parallelverfahren.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:

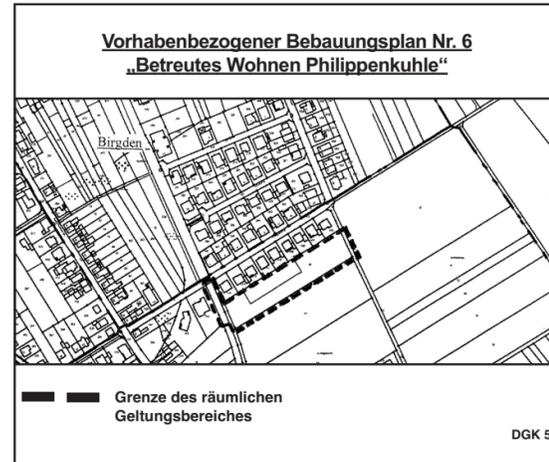


Gangelt, den 20.03.2013
Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohnanlage für altengerechtes Wohnen Philippenkuhle“ der Gemeinde Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Wohnanlage für altengerechtes Wohnen Philippenkuhle“ als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gangelt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 6 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 20.03.2013
Tholen
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Bekanntmachung

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 – 2018 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Zeit vom 22. bis einschließlich 29. April 2013 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 203, zu den nachfolgenden Zeiten öffentlich auf:

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Rathaus in Gangelt, Zimmer 203, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden dürfen.

Gangelt, den 27. März 2013
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
Bernhard Tholen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

1. Haushaltssatzung 2013

Gemäß §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom 19. März 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	18.397.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.050.800 EUR

im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.364.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.023.100 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.379.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.661.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 1.653.700 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2013 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		245 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		440 v.H.
2. Gewerbesteuer auf		416 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Verfügung vom 5. April 2013 mit der Auflage erteilt worden, dass bis zum 31.12.2013 die Anzeige der Jahresabschlüsse für die Jahre 2010 und 2011 erfolgen muss.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach § 80 Absatz 6 GO bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO im Rathaus, Zimmer 208/209, während der Dienststunden,

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter www.gangelt.de verfügbar.

Gleichzeitig wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 8. April 2013
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmanns